

## **Erbrechtliche Risiken nach Trennung und Scheidung**

### **1. Ausgangssituation; Grundlagen**

Durch die Heirat werden zwischen Ehegatten zahlreiche familien- und erbrechtliche Rechte und Pflichten begründet. Beide Ehegatten erhalten mit der Heirat beispielsweise ihr gesetzliches Erbrecht.

Im Falle der Scheidung müssen die Vermögensverhältnisse getrennt werden, das gesetzliche Erbrecht verliert grundsätzlich seine Wirkung. Allerdings sind Fallkonstellationen denkbar, dass Ex-Ehegatten auch viele Jahre nach der Scheidung noch erbrechtlich verbunden sind. Wenn einer der Ehegatten verstirbt und nicht vorgesorgt hat, riskiert er, dass sein Vermögen auch noch lange nach der Scheidung zum Ex-Ehegatten gelangen kann.

Die folgenden Ausführungen gelten lediglich für das deutsche Erbrecht. Dieses kommt zur Anwendung, wenn der Verstorbene die deutsche Staatsangehörigkeit hatte. Nach dem sogenannten Staatsangehörigkeitsprinzip ist immer das Erbrecht der Staatsangehörigkeit maßgeblich. Sollte beispielsweise ein Italiener in Deutschland leben und versterben, gilt insoweit italienisches Erbrecht. Das ausländische Erbrecht weicht natürlich häufig vom deutschen Erbrecht ab.

Ab August 2015 gilt die EU-Erbrechtsverordnung. Ab diesem Zeitpunkt gilt der Grundsatz, dass jeweils das Erbrecht des Landes anzuwenden ist, in dem der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Für den italienischen Staatsangehörigen, der dann in Deutschland lebt, gilt im Falle seines Todes dann auch das deutsche Erbrecht.

Für die im Folgenden darzustellenden erbrechtlichen Probleme im Rahmen von Trennung und Scheidung gilt, dass der Verstorbene jeweils kein Testament geschrieben hat. Dann kommt es automatisch zur gesetzlichen Erbfolge, die manchmal unliebsame Konsequenzen mit sich bringt.

## 2. Gesetzliche Erbfolge; Unterteilung in Ordnungen

Das deutsche Erbrecht ist u.a. in so genannte Ordnungen aufgebaut. Die Erben der 1. Ordnung sind die Abkömmlinge (Kinder, Enkel) des Verstorbenen.

Die Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Abkömmlinge (Geschwister des Verstorbenen, und deren Abkömmlinge).

Die Erben der 3. Ordnung sind die Großeltern des Verstorbenen und deren Abkömmlinge (zB Onkel, Tante und deren Abkömmlinge).

Ein noch lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus. Hatte der Verstorbene beispielsweise einen Sohn und einen Enkel, schließt der Sohn den Enkel von der Erbfolge aus.

Ein Verwandter ist darüber hinaus nicht zu Erbfolge berufen solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist. Sind beispielsweise Erben der 1. Ordnung vorhanden, schließen diese Erben der 2. Ordnung aus. Ein Kind des Erblassers beispielsweise schließt damit die Eltern des Erblassers von der Erbfolge aus.

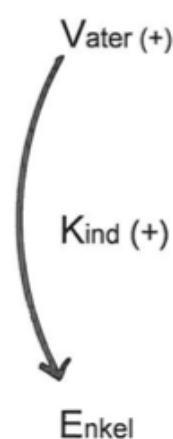
Neben dem Verwandtenerbrecht haben Ehegatten ein eigenes Erbrecht.

Zunächst wird an einem Beispiel die Erbfolge für den Fall dargestellt, dass der Verstorbene Abkömmlinge hatte. Keine Rolle spielt, ob diese Abkömmlinge ehelich oder nicht ehelich waren, oder adoptiert waren. Im Beispielsfall war der Verstorbene allerdings zum Zeitpunkt seines Todes nicht verheiratet.

Beispiel 1



Beispiel 2

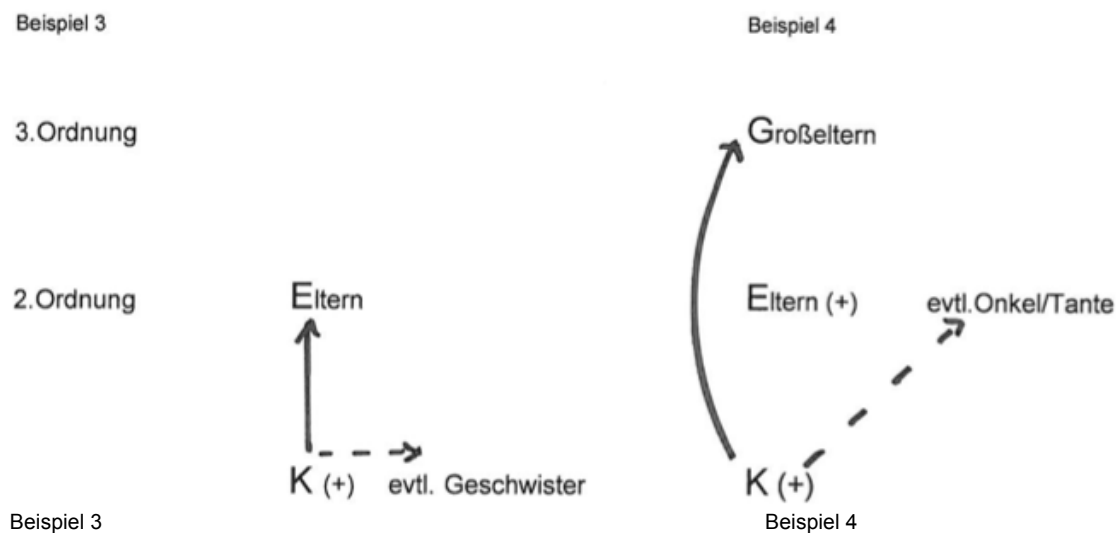


In Beispiel 1 erbt nach dem Tod des Vaters sein Kind.

Im Beispiel 2 ist das Kind des Vaters bereits vorverstorbenen. Es hatte allerdings selbst ein Kind. Dies ist der Enkel des Vaters. Wenn der Vater stirbt, erbt der Enkel.

Hatte der Verstorbene selbst keine Abkömmlinge, kommen zunächst die Erben der 2. Ordnung (Eltern und Geschwister) zum Zuge. Leben die Eltern aber noch, schließen diese die Geschwister von der Erbfolge aus.

Hatte der Verstorbene auch keine Eltern und keine Geschwister mehr, kommen die Erben der 3. Ordnung (Großeltern und deren Abkömmlinge) zum Zuge. Leben die Großeltern noch, schließen diese ihre eigenen Abkömmlinge, wie beispielsweise Onkel und Tante des Verstorbenen, von der Erbfolge aus.



Im Beispiel 3 erben nach dem Tod des Kindes seine Eltern.

Im Beispiel 4 erben nach dem Tod des Kindes, dessen Eltern bereits verstorben sind, die Großeltern., sollten sie auch nicht mehr leben deren Abkömmlinge wie Onkel und Tante des Verstorbenen.

War der Erblasser verheiratet, ergibt sich ein anderes Bild. Je entfernter die anderen Erben mit dem Erblasser verwandt sind, desto größer wird das Erbrecht des Ehegatten. Neben Verwandten der 1. Ordnung erhält der Ehegatte  $\frac{1}{4}$ , neben Verwandten der 2. Ordnung erhält er  $\frac{1}{2}$  des Nachlasses. Sind weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung und auch keine Großeltern vorhanden, wird der überlebende Ehegatte Alleinerbe.

Desweiteren spielt der Güterstand der Eheleute eine wichtige Rolle. Haben die Ehegatten keinen Ehevertrag geschlossen, liegt immer der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vor. Zugewinnngemeinschaft bedeutet im Grunde eine Gütertrennung. Im Falle der Scheidung oder des Todes muss allerdings der Zugewinn zwischen den Eheleuten ausgeglichen werden. Zugewinn ist das Vermögen, welches die Ehegatten jeweils im Laufe der Ehe erworben haben. Während der Zugewinn im Falle der Scheidung exakt berechnet werden muss, wird er im Falle des Todes insofern berücksichtigt, dass der überlebende Ehegatte neben seinem Erbteil grundsätzlich zusätzlich noch  $\frac{1}{4}$  des Nachlasses erhält.

Neben der Zugewinnngemeinschaft gibt es desweiteren den Güterstand der reinen Gütertrennung. Bei diesem sind die Vermögen der Ehegatten ebenso vollständig getrennt und im Falle der Scheidung gibt es darüber hinaus keinen Ausgleich.

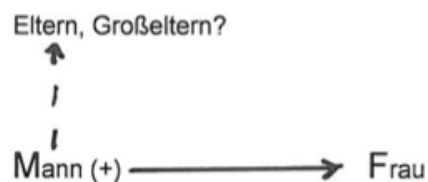
Zuletzt gibt es noch den Güterstand der Gütergemeinschaft. Bei diesem Güterstand gehört beiden Ehegatten das gesamte Vermögen jeweils gemeinsam. Dieser Güterstand ist aber heutzutage nur noch höchst selten anzutreffen.

Solange die Ehegatten keinen notariellen Ehevertrag schließen, liegt bei Ihnen immer der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vor.

Hatte der verstorbene Ehegatte keine Kinder, fehlen somit Verwandte der 1. Ordnung. Hatte er Verwandte der 2. Ordnung oder Großeltern erhält er  $\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$ .

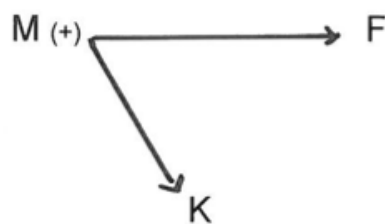
Es kommt zu folgender Erbfolge:

Beispiel 5



Hatte der verstorbener Ehegatte aber ein Kind, hatte er somit einen Verwandten der 1. Ordnung:

Beispiel 6



Beim Güterstand der Zugewinnngemeinschaft erhält der Ehegatte  $\frac{1}{4} + \frac{1}{4} = \frac{1}{2}$ . Die andere Hälfte bekommt das Kind.

Bestand allerdings Gütertrennung, erhält der überlebende Ehegatte den gesetzlichen Erbteil ohne dass zusätzliche Viertel aus dem Zugewinnausgleich. Bei einem oder zwei Kinder gilt, dass der Ehegatte und die Kinder jeweils gleiche Erbteile erhalten. Bei einem Kind erhält somit jeder  $\frac{1}{2}$ , bei zwei Kindern jeder  $\frac{1}{3}$ . Sind mehr Kinder vorhanden, erhält der überlebende Ehegatte  $\frac{1}{4}$  des Nachlasses.

### **3. Exkurs: Erbrecht bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft**

Zu klären ist auch noch, inwiefern bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft Erbrechte bestehen. Diese nichteheliche Lebensgemeinschaft ist nicht zu verwechseln mit einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zweier gleichgeschlechtlicher Partner. Bei dieser gelten dieselben Erbrechte wie bei einer Ehe.

Bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft hingegen gilt im Gegensatz zur Ehe, dass die nichtehelichen Lebenspartner fast in keiner Weise rechtlich verbunden sind, zumindest solange kein gemeinsames Kind vorhanden ist. Dies gilt sowohl für das Familienrecht, als auch für das Erbrecht. Sie sind im Grunde rechtlich zu behandeln wie nicht verwandte Dritte.

Das einzige Erb- bzw. Unterhaltsrecht welches der überlebende Partner hat, ist der so genannte „Dreißigste“ nach § 1969 BGB. Er kann insofern von den Erben des Verstorbenen 30 Tage lang Unterhalt begehren. Das war es dann aber auch schon. Diese Rechtlosigkeit kann mitunter für den Überlebenden Partner dramatische Folgen haben:

Bei einer gemeinsamen Mietwohnung gilt dies noch nicht. Verstirbt hier ein Partner, wird das Mietverhältnis mit dem Überlebenden fortgesetzt.

Höchst unangenehm kann die Situation aber für den überlebenden Partner beispielsweise werden, wenn er mit dem Verstorbenen in einer Immobilie gewohnt hatte, die dem Verstorbenen gehört hat. Es wird dem Überlebenden blühen, dass die Erben des Verstorbenen verlangen, dass er aus der Immobilie auszieht.

Wollen die Lebensgefährten, dass jeweils der andere Erbe werden soll, müssen sie ein entsprechendes Testament schreiben.

Hatten die Lebensgefährten gemeinsames Kind, besteht über dieses Kind eine erbrechtliche Verbindung, die dieselben Probleme mit sich bringt, wie bei Eheleuten. Dies wird unter Punkt 5 dargestellt.

### **4. Trennung der Eheleute**

Kommt es zur Trennung der Eheleute, hat dies zunächst keine Auswirkungen auf das gesetzliche Erbrecht beider. Dies bedeutet, dass auch beim schlimmsten Rosenkrieg beide Ehegatten noch gegenseitig ihr gesetzliches Erbrecht haben. Dies ändert sich erst, wenn die Scheidungsvoraussetzungen gegeben sind und wenn Scheidungsantrag durch den Erblasser gestellt wurde, bzw. er dem Scheidungsantrag des Ehegatten zugestimmt hat. Ab diesem Zeitpunkt ist das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten beendet.

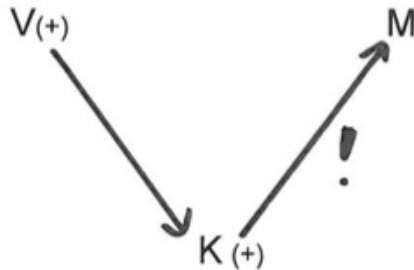
Die Scheidungsvoraussetzungen sind gegeben, wenn die Ehe als gescheitert gilt. Es wird gesetzlich vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide die Scheidung beantragen, bzw. einer den Antrag stellt und der andere zustimmt. Ist dies nicht der Fall, wird gesetzlich das Scheitern der Ehe vermutet, wenn die Ehegatten seit drei Jahre getrennt leben.

## 5. Scheidung der Eheleute

Der Ausschluss des gesetzlichen Erbrechts nach der endgültigen Trennung bzw. Scheidung der Eheleute bedeutet aber nicht, dass nicht doch noch eine erbrechtliche Verbindung zwischen beiden besteht. Denn hatten die Eheleute eines oder mehrere gemeinsame Kinder, kann bis zum Lebensende weiter die erbrechtliche Verbindung zwischen ihnen bestehen. Dies kann dazu führen, dass noch viele Jahre nach der Scheidung der Ex-Ehegatte an das Vermögen des anderen Ehegatten kommt.

Wie kann es nun dazu kommen? Die Fallkonstellation ist dann gegeben, wenn ein Elternteil stirbt und vom gemeinsamen Kind beerbt wird. Stirbt später das gemeinsame Kind, und hat es noch keine eigenen Abkömmlinge, wird zwangsläufig der andere Elternteil, somit der Ex-Ehegatte gesetzlicher Erbe des Kindes.

### Beispiel 7



Darüber hinaus kann auch noch ein Problem entstehen, selbst wenn das erbende Kind nicht stirbt. Sollte das Kind noch nicht volljährig sein, hat der überlebende Ex-Ehegatte das alleinige Sorgerecht. Dies gilt auch für die Erbschaft. Wenn das Kind dann noch sehr klein ist, hat der überlebende Ex-Ehegatte entsprechend mehr Möglichkeiten auf das Vermögen des Kindes einzuwirken.

Bei einer großen Erbschaft hat der überlebende Ehegatte darüber hinaus sogar das Recht, neben dem Unterhalt für das Kind auch den Unterhalt für sich selber aus dem Nachlass zu entnehmen.

Dies sind sicherlich rechtliche Folgen, die viele nicht gerne wünschen. Allerdings kann durch ein richtiges Testament auch hier vorgesorgt werden.

## 6. Lösungsmöglichkeit mit Testament

Prinzipiell gibt es zwei Möglichkeiten, durch die verhindert wird dass das Vermögen an den früheren Ehegatten fließt. Das eine ist die Anordnung einer Vorerbschaft/Nacherbschaft, das andere ist die Anordnung eines sogenannten Herausgabevermächtnisses.

Bei einer Vor- und Nacherbschaft wird testamentarisch angeordnet, dass zunächst eine Person der Erbe sein soll, ab einem bestimmten Zeitpunkt aber eine andere Person Erbe sein soll. Oft wird zum Beispiel gewünscht, dass eine Person erst dann Erbe werden soll, wenn zunächst eine andere Person Erbe wurde, aber dann verstirbt. So kann beispielsweise erreicht werden, das Vermögen in einer Familie bleibt.

Diese Konstruktion hat aber den Nachteil, dass der Vorerbe nie richtiger Erbe wird. Im Wesentlichen verbleiben ihm nur Nutzungsrechte an dem Nachlass. Er kann nicht nach Belieben darüber verfügen. Dies kann dann erst der Nacherbe.

Insofern ist die Anordnung eines so genannten Herausgabevermächtnisses wohl sinnvoller. Dabei wird im Testament ein Vermächtnis der Gestalt angeordnet, dass die Erben des Erben (hier: die geschiedene Ex-Ehefrau und Kindesmutter) alles was noch im Nachlass des vorverstorbenen Ehegatten im Nachlass des Kindes ist, an eine andere Person herauszugeben ist. Diese Person muss im Testament bestimmt sein.

Diese Konzeption hat den Vorteil, dass das Kind als Erbe über den Nachlass frei verfügen kann. Sollte im Falle seines Todes dann noch etwas vom Nachlass übrig sein, ist es an die genannten Dritten herauszugeben.

Für den Fall, dass das gemeinsame Kind noch minderjährig ist, sollte zusätzlich bestimmt werden, dass dem überlebenden Ex-Ehegatten das Verwaltungsrecht über den Nachlass entzogen wird. Im Testament kann diesbezüglich eine Person als Pfleger benannt werden, die den Nachlass verwaltet, bis das Kind volljährig ist. Dann hat auch der überlebende Ex-Ehegatte insofern keine Möglichkeit, auf den Nachlass einzuwirken.

## 7. Weitere erbrechtliche Probleme

- **Pflichtteil**

Abkömmlinge, Eltern und der Ehegatte des Verstorbenen haben ein Pflichtteilsrecht. Eltern fallen dabei aber weg, wenn der Erblasser einen direkten Abkömmling hat. Der Pflichtteil entsteht, wenn eine Person enterbt wird. Wenn beispielsweise ein Ehemann das gemeinsame Kind als Alleinerben einsetzt, ist dadurch automatisch die Ehefrau enterbt. Diese hat aber dann den Anspruch auf Auszahlung des Pflichtteils.

Der Pflichtteil ist eine reine Geldforderung. Grundsätzlich besteht er in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Bei einer Ehe mit dem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gilt für den überlebende Ehegatten zusätzlich: er erhält die Hälfte seines Erbteils von  $\frac{1}{4}$  des Nachlasses, somit  $\frac{1}{8}$ . Weiter hat er aber auch den Anspruch auf den vollständigen Zugewinnausgleich. Dieser muss dann wie im Falle der Scheidung vollständig berechnet werden.

Bestand zwischen den Eheleuten Gütertrennung, ist der Pflichtteil abhängig von der Anzahl der Kinder. Hatte der Erblasser ein Kind, beläuft sich der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten auf  $\frac{1}{4}$ . Hatte er zwei Kinder, beläuft sich der Pflichtteil auf  $\frac{1}{6}$ . Hatte er drei oder mehr Kinder, besteht der Pflichtteil in Höhe von  $\frac{1}{8}$ .

Der Pflichtteilsanspruch erlischt genauso wie der Anspruch auf das gesetzliche Erbrecht bei endgültiger Trennung der Eheleute mit entsprechenden Scheidungsantrag, siehe Punkt 4.



- **Erbengemeinschaft**

Ein weiteres häufiges Problem im Erbrecht ist die Entstehung von Erbengemeinschaften. Hinterlässt der Erblasser kein Testament, wird er häufig von mehreren Erben beerbt. In einer Familie mit Kindern bildet beispielsweise der überlebende Ehegatte mit den Kindern eine Erbengemeinschaft. Dies bedeutet, dass das Vermögen, welches zu Lebzeiten des Erblassers in dessen Hand war, plötzlich eine Personenmehrheit gehört. Das dann schnell Streit darüber entstehen kann, was mit dem Nachlass geschehen soll, ist nicht überraschend.

Lassen sich beispielsweise Bankkonten noch leicht teilen, sieht dies bei unteilbaren Gegenständen, wie beispielsweise bei Immobilien ganz anders aus. Diese müssen dann notfalls versteigert werden, wenn innerhalb der Erbengemeinschaft keine Einigung gelingt.

Auch die Erbengemeinschaft ist ein Problem der gesetzlichen Erbfolge. Umgangen werden kann das Problem mit einem entsprechenden Testament.

**Ergebnis:** Die genannten erbrechtlichen Probleme lassen sich durch ein richtiges Testament vermeiden oder zumindest deutlich entschärfen. Allerdings ist zu raten, sich bei der Erstellung eines Testaments immer Rechtsrat bei einem auf Erbrecht spezialisierten Anwalt zu holen. Aufgrund des komplizierten deutschen Erbrechts und auch der zahlreich möglichen Fallkonstellationen, die alle zu bedenken sind, können im Testament ansonsten leicht Fehler entstehen.